

Vorträge gehalten in der Zeit vom 4. – 6. Oktober 1977 anlässlich des Fachseminars »Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege« an der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Windsheim

Flurbereinigung und Landschaftspflege am Beispiel Bad Windsheim

Friedrich Ringler

Vorbemerkung

Ich möchte zunächst feststellen, daß ich sehr dankbar bin, daß die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ein Fachseminar unter dem Motto »Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege« hierher nach Bad Windsheim, in den Dienstbezirk also der Flurbereinigungsdirektion Ansbach, gelegt hat. Worüber ich mir noch nicht im klaren bin, ist die Frage nach dem Warum. Geschah es deshalb, weil sich Mittelfranken besonders gut dafür eignet, um vor Ort zu demonstrieren, wie man es nicht machen soll, oder ist der Dienstbezirk der Flurbereinigungsdirektion Ansbach gar ein Gebiet, in dem aufgezeigt werden kann, was durch eine enge Kooperation aller Planungspartner in der Flurbereinigung für den Naturschutz und die Landschaftspflege Positives erreicht werden kann. Es irrt der Mensch, so lang er strebt; in diesem Fall hoffe ich trotzdem, daß das letztere zutrifft.

Das Neuordnungsinstrument Flurbereinigung

Bitte, meine Herren, erschrecken Sie nicht, wenn ich bei meinen allgemeinen Aussagen über die Flurbereinigung in Mittelfranken mit einem kurzen, geschichtlichen Rückblick beginne, er wird nur wenige Sätze umfassen.

Obwohl das erste Bayerische Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1886 stammt, ist die Flurbereinigung in Mittelfranken erst mit Gründung der Flurbereinigungsbehörde in Ansbach im Jahre 1923 so richtig angelaufen. In den ersten 25 Jahren der Flurbereinigungstätigkeit von Ansbach aus – bis zum Jahre 1948 also – sah man hierin eine Maßnahme, die hauptsächlich auf die Zusammenlegung der zerstreuten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und die Beseitigung des Flurzwangs durch die Anlage von nicht ausgebauten Wegen ausgerichtet war. Das Ziel der damaligen Flurbereinigung war also die Produktionssteigerung in der Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung. Ich weiß, daß es leichtfertige Kritiker gibt, die die Arbeit der damaligen Flurbereinigungsgenossenschaften und ihre Zielsetzung, die sich in Hilfe für die Landwirtschaft erschöpfte, gern etwas von oben herab und geringschätzig beurteilen. Man soll es nicht tun, aber glücklich, wer es noch kann; ich jedenfalls muß mich immer wieder darüber ärgern, wenn diejenigen, die es mit der Flurbereinigung nicht gut meinen, aus der heutigen Sicht des Überflusses und der Wohlstandsgesellschaft Beispiele von Flurbereinigungsverfahren aus den 30er Jahren und der Zeit des Zweiten Weltkriegs zitieren, um die

Flurbereinigung von heute madig zu machen und sie in ihren Auswirkungen festzunageln.

Doch wie dem auch sei, heute ist es unbestritten, daß die Flurbereinigung eine Aufgabe darstellt, die sich nach den gesellschaftspolitischen Erfordernissen zu richten hat. Aus diesem Grund kamen durch den Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft und weiter zur Konsum- und Freizeitgesellschaft erst langsam, in den letzten Jahren in immer schnellerer Folge, neue Aufgaben auf die Flurbereinigung zu. Aus der früheren Grundstückszusammenlegung wurde umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes, der heute eine mehrteilige Aufgabe, gerafft dargestellt, mit folgenden Schwerpunkten obliegt:

- die Flurbereinigung hat nach wie vor Hilfe zu bringen für die Landwirtschaft, das war ihre ursprüngliche und ist auch heute noch ihre zentrale Aufgabe,
- die Flurbereinigung hat zu dienen dem Naturschutz und der Landschaftspflege und damit der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und darauf abgestimmt der Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft. Das ist ein großes Anliegen in der heutigen Zeit, in der dem Natur- und Umweltschutz sowie dem Denkmalschutz großes Gewicht beigemessen werden muß und in der die Erhaltung unseres Lebensraumes zu einem Kernproblem geworden ist,
- die Flurbereinigung muß beitragen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere zur Erneuerung und Sanierung der Ortslagen. Das ist eine Forderung zur Erfüllung der Ziele der Raumordnung, der Landesplanung und der Regionalplanung und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Ungleichgewichts zwischen Stadt und Land.

So gesehen, bietet sich die Flurbereinigung heute nicht mehr – wie viele Uninformierte oft meinen mögen – als eine Aufgabe auf Zeit, sondern als ein permanenter Prozeß an. Sie ist wie die Agrarpolitik insgesamt ein Teil der Gesellschaftspolitik und ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande. Es ist daher, wie ich meine, keine Anmaßung, wenn sich die Flurbereinigungsdirektion schlechthin als die Neuordnungsbehörde und im übertragenen Sinne als den Architekten des ländlichen Raumes begreift. Sie muß dies tun, weil bei dem Ruf nach Stadtsanierung »Bürger, rettet eure Städte jetzt« der Zusatz » und gebt auch dem ländlichen Raum eine Zukunft« nicht fehlen darf.

Arbeitsplanung der Flurbereinigungsdirektion Ansbach

Wie stark durch die Flurbereinigung in den ländlichen Raum eingegriffen wird, mögen Ihnen einige Zahlen aus dem Arbeitsplan der Flurbereinigungsdirektion Ansbach verdeutlichen.

Verfahren	Anzahl	ha	Siedlungseinheiten
in Fertigstellung	90	65000	200
in Arbeit	160	145000	450
in Vorbereitung	130	115000	350
Summe:	380	325000	1000

Diese summarische Aufstellung zeigt, daß von der Gesamtfläche Mittelfrankens, die 729000 ha beträgt, etwa 40 % im Arbeitsplan der Flurbereinigung, und zwar von der Vorbereitung bis zur Fertigstellung, enthalten sind.

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

Warum habe ich das ganze nun überhaupt vorgebracht? Vornehmlich aus drei Gründen:

1. Weil es mir bei einem Fachseminar mit dem Generalthema »Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege« einfach notwendig erscheint, gleich zu Beginn den Wandel der Flurbereinigung in der Auftragstellung darzulegen und damit eine Definition der heutigen Flurbereinigung zu geben, die sich auf die Formulierung des § 1 des am 1. April in Kraft getretenen novellierten Flurbereinigungsgesetzes stützt, wo es heißt: »Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).«

2. Ich wollte mit meinen Hinweisen auf die konzentrierte Flurbereinigungstätigkeit in Mittelfranken – ich sagte 40 % der Fläche sind in Planung und Arbeit – unterstreichen, wie wichtig das Thema dieses Fachseminars gerade für unseren Raum ist. Die Frage nach Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung stellt sich also nicht nur für einige wenige Bauerndörfer in den Planungsregionen 7 und 8, sondern ist ein mittragender Faktor für diese beiden Entwicklungsräume.

3. Schließlich war es mir ein Anliegen, um die Gefahr eines Scheuklappendenkens bei diesem Fachseminar zu bannen, darzulegen, daß bei dem Aufgabenspektrum, das die moderne Flurbereinigung zu berücksichtigen hat, der Naturschutz und die Landschaftspflege zwar ein sehr wichtiger, aber doch nur ein Teilbereich und von den Schwerpunkten eben nur ein Schwerpunkt ist.

Hilfe für die Landwirtschaft, Dorferneuerung im weitesten Sinne, Landaufgang, Flächenbereitstellung für Ver- und Entsorgungsanlagen, Baulandumlegungen, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Schaffung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Denkmalpflege, Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege; das sind gerafft die Aufgaben der modernen Flurbereinigung, die in ihrer Bündelung zu einer von der Strukturpolitik her gewollten Entwicklung des ländlichen Raumes wirkungsvoll beitragen sollen.

Vielleicht haben Sie nun das Gefühl, als wollte ich die Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung herunterspielen. Wer mich und meine Einstellung zu dieser Frage kennt, wird mir das sicher nicht unterstellen und zudem weiß ich als Beamter, welchen hohen Stellenwert das Flurbereinigungsgesetz dem Naturschutz und der Landschaftspflege beimißt. Sie gestatten, daß ich diese Feststellung durch einige Auszüge aus dem novellierten Flurbereinigungsgesetz belege:

§ 1: Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden.

§ 37: Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sind vor allem den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung usw. Rechnung zu tragen.

§ 40: Für Windschutz- und Klimaschutzanlagen, Anlagen zum Schutz gegen Immissionen oder Emissionen sowie Anlagen, die dem Naturschutz oder der Landschaftspflege oder der Erholung dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang bereitgestellt werden.

§ 41: Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft stellt einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landchaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Dieser Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Direktion also, planfestzustellen.

§ 42: Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Anlagen – dazu zählen die Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege – herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten.

§ 43: Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die

Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

§ 58: Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen, wobei Eigentum und Unterhaltung zu regeln sind.

§ 105: Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen sind Ausführungskosten. Hierzu zählen auch die Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege, was besagt, daß auch die Finanzierung der hierfür entstehenden Ausgaben vom Gesetz her ermöglicht ist.

§ 34: Einschränkungen bei der Grundstücksnutzung zur Erhaltung von Beständen und Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

§ 36: Sonderbestimmung für die Inanspruchnahme von Grundstücken: Wird aus dringenden Gründen erforderlich, vor der Ausführung oder Vorbereitung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln, kann eine entsprechende Anordnung erlassen werden. Das kann z. B. notwendig werden, um die heute zur Regel gewordene frühzeitige Ausführung von Bepflanzungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Insgesamt gesehen, meine ich feststellen zu dürfen, daß aufgrund dieser Bestimmungen die Flurbereinigung den gesetzlichen Auftrag hat und auch in der Lage ist, schutzwürdige Landschaften und Landschaftsbestandteile zu erhalten sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu planen, auszuführen und auch zu finanzieren. Selbstverständlich ist es mit gesetzlichen Bestimmungen allein nicht getan, weil diese eben oft nicht unmittelbar in die Praxis umzusetzen sind. Aus diesem Grund hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer Vielzahl von Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorschriften die Berücksichtigung des Naturschutzes und der

Landschaftspflege in der Flurbereinigung geregelt. Es würde zu weit führen, wollte ich auch hierauf noch näher eingehen. Hinweisen möchte ich aber noch auf die vielen einschlägigen Veröffentlichungen – allein im Literaturverzeichnis über die Flurbereinigung sind 116 aufgeführt – die jedoch je nach dem Sachverstand des jeweiligen Verfassers unterschiedlich gewichtet werden müssen.

Zusammenfassend wäre also festzuhalten, daß wir durch die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen, ergänzt durch ministerielle Vollzugsvorschriften und fundierte Erfahrungen in der Praxis, das notwendige Rüstzeug haben, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung gerecht zu werden. Ich meine daher, daß es Aufgabe aller zur Mitarbeit verpflichteten und aufgerufenen Behörden, Organisationen, Körperschaften, Verbände, fachkundigen Stellen und Personen sein muß, gegenseitig eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Das ist für die bayerische Flurbereinigungsverwaltung nichts Neues. Im Gegenteil, viele gelungene Strukturverbesserungsmaßnahmen gerade in Mittelfranken tragen die deutliche Handschrift einer geglückten Kooperation in der Flurbereinigung.

Und nun lassen Sie mich in diesem Zusammenhang anschließend an diese Feststellung etwas sagen, auch, wenn es in den heutigen Rahmen gar nicht so recht paßt; aber es brennt mir auf den Nägeln und ich muß es mir von der Seele reden. Da war doch vor kurzem eine Fernsehsendung mit dem Titel »Flurbereinigung zwischen Ökologie und Ökonomie«. Ich nehme an, viele von Ihnen haben sie gesehen, ich komme daher nicht an ihr vorbei.

Diese Sendung war geprägt und hat gestrotzt von Unvernunft und Unwissen über die Flurbereinigung, daß es zum Himmel schreit. Es war eine Verleumdungskampagne gegen unsere gemeinsame Arbeit, die ohne Beispiel ist. Wenn ich so etwas sage, dann will ich es auch begründen, und zwar mit den Aussagen über die Arbeit der Flurbereinigung, die bei dieser Sendung zum besten gegeben wurden.

- Ingenieure haben von der Landschaft Besitz ergriffen.
- Die Planung der Landschaft entsteht auf dem Reißbrett.
- Durchführung der Flurbereinigung – abruptes Ende oder Ende eines eingespielten Zusammenlebens?
- Über Folgen der Eingriffe ist sich die Flurbereinigung oft selbst nicht im klaren.
- Es entstehen riesige, einförmige Kulturlflächen.
- Hase, Rebhuhn, Igel, bunte Wiesenblumen finden keine Lebensmöglichkeit mehr.
- Übrig bleibt dürrtiger Grabschmuck.
- Bäume und Feldhecken werden als lästiges Hindernis empfunden.
- Alles, was hier einmal lebte, ist der

menschlichen Ökonomie geopfert worden.

- Besonders schwer sind die Eingriffe der Flurbereinigung in den Wasserhaushalt.
 - Es entstehen Brücken vom Ausmaß einer Autobahnüberführung für einen einzigen Wirtschaftsweg.
 - Quellen müssen sich in das auf dem Reißbrett vorgeschriebene Bett fügen.
 - Fahrstraßen zerschneiden die Landschaft, die zerstörend wirken.
 - Manche groß angelegte Wirtschaftsstraße endet oft im Niemandsland.
 - Die Landschaft wird möbliert durch Aufstellen von Bänken an Stellen, zu denen sich kaum ein Wanderer verirrt.
 - Ein paar neu angepflanzte, ärmliche Bäumchen sollen Ersatz schaffen.
- Ich bin überzeugt, wir sind uns alle darüber einig, daß es eines Fernsehreporters einfach unwürdig ist, in solch tendenziöser Weise die Arbeit von Politikern, Behörden, Verbänden und insbesondere aller an den Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundeigentümer in den Dreck zu ziehen. Und ich wehre mich einfach dagegen, wenn uns jemand, mag er nun ein Gespür haben dafür, was der Landschaft und der Landwirtschaft nützt oder nicht, daß er uns alle zu Terroristen der Landschaft stempelt. Decken wir über soviel Unvernunft den Mantel der christlichen Nächstenliebe und lassen Sie es mich mit einem abgewandelten Bibelwort sagen: Herr, vergib ihm, er weiß nicht, was er tut. Doch, was soll's? Ich bin fest davon überzeugt, daß in unserem Staate mündige Bürger leben, die sich selbst ein Urteil darüber bilden können über das, was in der Flurbereinigung tatsächlich geleistet wurde und wird, insbesondere auch auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Ökologie und selbstverständlich auch für die ökonomische Landbewirtschaftung.

Wenn ich in diesem Falle so deutlich meine Meinung gesagt habe, dann vor allem deshalb, weil ich als Präsident der Flurbereinigungsdirektion Ansbach für die Durchführung der Flurbereinigung in Mittelfranken die Verantwortung trage und zu unserer Arbeit, weil ich weiß, daß sie gut und notwendig ist, auch dann stehe, wenn sie in Frage gestellt wird. Keiner von uns aber ist vollkommen, wir Flurbereinigungsingenieure wissen daher sehr wohl, daß wir gerade auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege an jedem Flurbereinigungsverfahren, das wir zur Durchführung gebracht haben, immer wieder von neuem überdenken müssen, was vielleicht noch besser zu machen wäre.

Ich habe es eingangs bereits gesagt, daß ich daher sehr dankbar bin, wenn dieses Seminar, wenn diese Diskussion unter Fachexperten, jetzt hier stattfindet, weil ich mir gerade davon – im Gegensatz zu der eben angesprochenen Fernsehsendung – konstruktive Beiträge, eine konstruktive Diskussion, auch eine konstruktive Kritik erwarte, und zwar aus der Ver-

antwortung heraus, die jeder von uns für die Erhaltung unseres Lebensraumes trägt.

Diskussion und Kritik dürfen sich aber nicht nur auf Annahmen und Unterstellungen abstützen, denn dann werden sie nur Theorie bleiben. Konstruktive Kritik muß vielmehr praxisbezogen sein, das heißt, sie muß möglichst anhand von bereits durchgeführten Maßnahmen, zu konkreten Aussagen, zur weiteren Verbesserung unserer jetzigen Arbeit führen.

Leider reicht die für die Exkursion vorgesehene Zeit nicht aus, um eine abgeschlossene Gruppenflurbereinigung – zum Beispiel die benachbarte Verfahrensgruppe »Obere Altmühl« – und ein Verfahren, wo man mit der Verwirklichung der aufgestellten Planungen beginnt – die Gruppenflurbereinigung Bad Windsheim – zu besichtigen und den Meinungsaustausch vor Ort durchzuführen.

Ich glaube aber, daß wir auch durch diese Exkursion allein in das Verfahren Bad Windsheim voll entschädigt werden, da dieses Gebiet, was die Landschaftspflege und -gestaltung anbelangt, doch etwas besonderes beinhaltet, es ist aber nichts Einmaliges. Auf diese Feststellung lege ich besonderen Wert. Was wir hier tun, wird – selbstverständlich je nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen mit entsprechend anderer Gewichtung – in allen Flurbereinigungsverfahren des Dienstbezirks von Ansbach mit der gleichen Sorgfalt geplant und ausgeführt.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Friedrich Ringler
Präsident der Flurbereinigungsdirektion
Ansbach
Philipp-Zorn-Straße 37
8800 Ansbach

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [2_1978](#)

Autor(en)/Author(s): Ringler Friedrich

Artikel/Article: [Flurbereinigung und Landschaftspflege am Beispiel Bad Windsheim 31-33](#)